

Derlei Ansprüche an die Gemeinde, in welcher der Arme das Heimatrecht unbestritten besitzt, sind in dem durch die Gemeindeordnung festgesetzten Beschwerdezuge auszutragen.

Reichs-Sanitätsgesetz vom 30. April 1870,

R.-G.-Bl. Nr. 68.

§. 2. Der Staatsverwaltung obliegt insbesondere:

b) die Oberaufsicht über alle Kranken-, Irren-, Gebär-, Findel- und Ammenanstalten, über die . . . Siechenhäuser und andere derlei Anstalten . . . , ferner die Bewilligung zur Errichtung von solchen Privatanstalten.

§. 3. Die dem selbständigen Wirkungskreise der Gemeinden durch die Gemeindegesetze zugewiesene Gesundheitspolizei umfasst insbesondere:

b) die Fürsorge für die Erreichbarkeit der nöthigen Hilfe bei Erkrankungen und Entbindungen, sowie für Rettungsmittel bei plötzlichen Lebensgefahren;

c) die Evidenthaltung der nicht in öffentlichen Anstalten untergebrachten Findlinge, Taubstummen, Irren und Cretins, sowie die Ueberwachung der Pflege dieser Personen.

§. 4. Im übertragenen Wirkungskreise obliegt der Gemeinde:

e) die unmittelbare sanitätspolizeiliche Ueberwachung der in der Gemeinde befindlichen privaten Heil- und Gebäranstalten.

B. Fürsorge für Schwangere, Gebärende und Kinder.

Da ungeachtet der hiewegen bereits bestehenden geschärften und wiederholten Verbote auf den Gassen und Strassen gleichwohl sich mehrfach theils mit grauslichen Schäden behaftete, öfter auch, um das Mitleiden zu erwecken, gefissentlich als bresthaft sich gestaltende Bettler einfänden, und um aus dieser wider alle gute Polizei laufenden Unanständigkeit öfter üble Folgen in Rücksicht auf die mit Leibesfrüchten beladenen Weibspersonen und unglückliche Geburten entstehen; so sollen solche Leute auf den Gassen nicht mehr erscheinen, noch in die Häuser laufen, sondern in ihre Geburtsörter zur Verpflegung abgeschoben oder aber nach Befund und Thunlichkeit in Versorgungshäusern untergebracht werden. (Hof-Decret vom 27. August 1773, Th. G. S. VI. S. 613.)

Wenn der zum Tode oder zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilte zur Zeit, wo das Strafurtheil in Vollzug gesetzt werden soll, geisteskrank oder körperlich schwerkrank, oder die Verurtheilte schwanger ist, hat die Vollziehung so lange zu unterbleiben, bis dieser Zustand aufgehört hat. Nur dann kann der Vollzug einer Freiheitsstrafe auch gegen eine Schwangere eingeleitet werden, wenn die bis zu ihrer Entbindung fortdauernde Haft für sie härter sein würde, als die zuerkannte Strafe. (§. 398 Str.-Pr.-O.)

Wenn eine schwangere Person in Kindesnöthen stirbt, soll die Frucht sogleich durch Operation von ihr genommen werden, doch mit der nämlichen Bescheidenheit und Vorsicht, als ob die Operation an einer lebenden Person zu geschehen hätte. (Hof-Decret von 2. April 1757, Th. G. S. III. 348.)

Die strafgesetzlichen Bestimmungen, welche auf Verhinderung der Abtreibung der Leibesfrucht und auf Hintanhaltung des Kindesmordes abzielen, s. im I. Bd. Seite 412, die Vorschriften zur Sicherung sachverständigen geburtshilflichen Beistandes durch Ausbildung der Hebammen I. Bd. Seite 398 u. ff. sowie die neuen Dienstesvorschriften für Hebammen im Nachtrage, die Einrichtung der Gebär- und Findelanstalten im I. Bd. Seite 631 u. ff.

Vorschriften über die Behandlung scheinotd geborener Kinder enthalten die Instruction und die neuen Dienstvorschriften für Hebammen (s. a. a. O.). Mit niederösterreichischem Regierungsdecrete vom 12. December 1795 wurde angeordnet, dass schwächliche Kinder bei kalter Witterung an einem geheizten Orte und mit gewärmtem Wasser getauft werden.

Die Beschneidung von Judenkindern dürfen nur solche Personen vornehmen, welche sich mit einem vom Bezirksarzte ausgestellten Zeugnisse über ihre Kenntnisse in diesem Operationszweige ausweisen können. (Decrete des böhmischen Guberniums vom 13. Dec. 1798 und vom 22. April 1842, Z. 20985, Verordnung des galizischen Guberniums vom 24. März 1842, Z. 9382.)

Das Strafgesetz bedroht Handlungen und Unterlassungen, durch welche Leben oder Gesundheit der Kinder gefährdet werden, mit Strafen, u. zw. in den §§. 149—151 (s. Seite 9), 376—379 (s. Seite 16), 413—418 (s. Seite 20).

Eine besondere öffentliche Fürsorge wurde durch eine Reihe von gesetzlichen Anordnungen den im Verbands einer Findelanstalt gestandenen Kindern zugewendet. Seitdem aber die überwiegende Mehrzahl der Findelanstalten aufgelassen wurde, ist der Wirkungskreis dieser Vorschriften wesentlich eingeschränkt und finden, soweit die öffentliche Vorsorge in Ländern ohne Findelanstalten in Betracht kommt, nach Umständen die hinsichtlich des Armenwesens geltenden Vorschriften Anwendung. Die Evidenthaltung der nicht in öffentlichen Anstalten untergebrachten Findlinge und die Ueberwachung der Pflege derselben obliegt gemäss §. 3, c des Reichs-Sanitätsgesetzes den Gemeinden. Mehrere Landes-Sanitätsgesetze bezw. Durchführungsvorschriften zu denselben (s. II. Abschnitt) enthalten eingehendere Bestimmungen hierüber.

Während in früherer Zeit nur die Kinder, welche einer Findelanstalt angehörten, sich eines besonderen öffentlichen Schutzes erfreuten, hat die Gesetzgebung in neuester Zeit diesen Schutz auf alle Kinder des zarten Alters, welche sich bei anderen Personen, als bei ihren Eltern, bezw. Mutter oder Vormund in entgeltlicher Pflege befinden, ausgedehnt. (Gesetz für Steiermark vom 4. September 1896, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 66.)

Ueber die sanitären und hygienischen Vorkehrungen in Schulen, Kindergärten und Kinderbewahranstalten s. den X. Abschnitt.

C. Fürsorge für Bresthafte.

Im selbständigen Wirkungskreise der Gemeinde liegt die Evidenthaltung der Taubstummen, Iren und Cretins, sowie die Ueberwachung der Pflege dieser Personen (§. 3, c des Reichs-Sanitätsgesetzes).

Mehrere Landes-Sanitätsgesetze bezw. zu denselben erlassene Durchführungsvorschriften enthalten weitere Anordnungen über die auf diesem Gebiete der Gemeinde-Sanitätspflege den Gemeindeärzten obliegenden Pflichten.

Ueber die Art und Weise, wie die Evidenthaltung der Bresthaften durchzuführen ist, sind in mehreren Verwaltungsgebieten specielle Vorschriften erlassen worden, so in Niederösterreich mit dem Erlasse der k. k. Statthalterei vom 11. December 1878, Z. 26988, in der Bukowina mit dem Erlasse der k. k. Landesregierung vom 14. Februar 1892, Z. 2487, und in Böhmen mit dem Erlasse der k. k. Statthalterei vom 6. Juni 1893, Z. 71884.

Humanitäre Bestrebungen haben auch der Fürsorge für Bresthafte ihr Augenmerk zugewendet und wurden Anstalten ins Leben gerufen, in denen Blinde, Taubstumme und Cretins entweder eine ihren Fähigkeiten entsprechende Ausbildung oder Pflege finden. Ersterer Anstalten unterstehen der Unterrichtsverwaltung, letztere sind als Versorgungsanstalten anzusehen und werden regelmässig Jahresberichte vorgelegt (s. I. Bd. Seite 75). Für den Betrieb dieser Anstalten, zu deren Errichtung die Staatsverwaltung die Bewilligung erteilt und welche unter staatlicher Oberaufsicht stehen (§. 2, b des Reichs-Sanitätsgesetzes), sind die betreffenden Statute massgebend. Diese regeln sowohl die Aufnahme, wie die Pflege, Beschäftigung und Entlassung der Bresthaften.

In gleicher Weise bestehen für Geistesranke Anstalten, welche sich einerseits die ärztliche Behandlung, andererseits die unschädliche Unterbringung gemeingefährlicher Geisteskranker, andere aber die Pflege von unheilbaren Irrsinnigen (Irensichenanstalten) zur Aufgabe machen. Ueber die Irrenanstalten s. I. Bd. Seite 637.

Irrsinnige, welche nicht in Anstalten untergebracht sind, muss die Gemeinde überwachen und bleibt dieselbe hiefür verantwortlich.

Das Heimatgesetz (§. 24 u. 29) spricht nur von der der Gemeinde obliegenden Armenversorgung und verpflichtet die Gemeinde nur zur Verpflegung armer Kranker, worunter, da das Gesetz nicht unterscheidet, auch Geistesranke zu verstehen sind. Diese Verpflichtung ist nur eine bedingte und ausnahmsweise. Sie ist eine bedingte, weil sie gemäss §. 23